

75 JAHRE
HISTORISCHE KOMMISSION
FÜR OST- UND WESTPREUSSISCHE
LANDESFORSCHUNG

Forschungsrückblick und Forschungswünsche

Mit Beiträgen von

Wiesław Anders, Stefan Cackowski, Klaus Conrad,
Wiesław Długokęcki, Reinhard Goltz, Rolf Hammel-Kiesow,
Bernhart Jähmig, Hermann Kleinau, Janusz Malłek,
Grażyna Nawrońska, Ernst Opgenoorth, Roderich Schmidt
und Jürgen Wilke

Herausgegeben von
BERNHART JÄHNIG

Institut Nordostdeutsches Kulturwerk Lüneburg
1999

Nr. 2

Satzung der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung von 1950 mit Änderungen von 1956 und 1967

Akten der Historischen Kommission, Satzungen 1950–1973.

Satzungen der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung

Beschlossen am 13. Mai 1923

geändert am 16. Oktober 1950 in Marburg

§ 1

Die Historische Kommission führt den Namen Historische Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung.

§ 2

Der Sitz der Historischen Kommission ist ^azur Zeit Marburg¹.

§ 3

Die Historische Kommission hat den Zweck, Quellen und Darstellungen aus dem Gebiet der ost- und westpreußischen Geschichte in streng wis-

^a 1967 geändert in: der Wohnsitz des jeweiligen Ersten Vorsitzenden.

senschaftlicher Form herauszugeben und die Tätigkeit einzelner Personen, sowie der ost- und westpreußischen Geschichtsvereine, soweit diese den Zielen der Historischen Kommission entspricht, durch Beihilfen zu unterstützen.

§ 4

1. Die Mitglieder der Historischen Kommission setzt sich zusammen aus Mitarbeitern, Stiftern, Förderern und Vertretern der ost- und westpreußischen Geschichtsvereine.

2. Mitarbeiter sind solche Personen, die durch ihre Forschung auf dem Gebiet der ost- und westpreußischen Geschichte oder durch ihre hervorragende Werbetätigkeit dem Zweck der Historischen Kommission dienen.

3. Stifter sind solche Behörden, Körperschaften, Vereine und Einzelpersonen, die durch namhafte einmalige Zahlung die Arbeiten der Historischen Kommission unterstützen.

4. Förderer sind solche Behörden, Körperschaften, Vereine und Einzelpersonen, die durch regelmäßige jährliche Zahlungen die Arbeiten der Historischen Kommission unterstützen. Diejenigen Förderer, die mindestens das Fünffache des jährlich von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Förderer-Beitrags zahlen, erhalten Sitz und Stimme im Vorstand.

5. Der Vorstand ernennt die Mitarbeiter, bestätigt die Stifter und Förderer.

6. Die Mitarbeiter und Vereine berichten an den Vorstand von ihren vollendeten und geplanten wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 5

Der Vorstand hat die Oberleitung der Geschäfte der Kommission. Er entscheidet über alle ihre wissenschaftlichen Arbeiten. Er besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden ^bund 3 Beisitzern^b.

Der Vorstand vertritt die Historische Kommission in allen Angelegenheiten, auch solchen, die nach dem Gesetz einer besonderen Vollmacht bedürfen, Behörden und Privatpersonen gegenüber und hat das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder mit seiner Vertretung zu beauftragen.

^b 1967: dem Kassenwart, dem Schriftführer und höchstens 5 Beisitzern.

§ 6

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung. Er beruft schriftlich den Vorstand, so oft er es für erforderlich erachtet oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder es bei ihm beantragen, mit einer Frist von zwei Wochen. Ebenso beruft er schriftlich mit dreiwöchiger Frist die Mitgliederversammlung einmal im Jahre und zwar im ersten Viertel des Geschäftsjahres^c und außerdem so oft es erforderlich erscheint oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder bei ihm die Berufung beantragt. Die vom Vorstand festgestellte Tagesordnung ist bei der Berufung mitzuteilen.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auswärtige Mitglieder können bei Behinderung sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse muß von einem Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet sein.

Der Vorsitzende^d verwaltet das Vermögen und die jährlichen Einkünfte der Historischen Kommission. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt und^e durch Einstellung der übernommenen Beitragszahlungen nach erfolgter Mahnung^f; ^gdie Mitgliedschaft der Mitarbeiter auch durch Wechsel ihres Wirkungskreises, sofern sie nicht den Wunsch zu weiterer Mitarbeit äußern^g.

§ 8

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern (Mitarbeitern, Stiftern, Förderern), wobei die angeschlossenen Behörden, Körperschaften, Vereine durch je einen Beauftragten vertreten werden.

Der Mitgliederversammlung liegen folgende Aufgaben ob:

a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit der Historischen Kommission im abgelaufenen Jahre und über die Aufgaben des laufenden Jahres.

c 1956 gestrichen.

d 1967: Kassenwart.

e 1967 eingefügt: kann.

f 1967 eingefügt: entzogen werden.

g 1956 gestrichen.

- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorsitzenden^h.
- c) Wahlen zum Vorstand.ⁱ
- d) Festsetzung der Höhe der Leistungen für^j Stifter und Förderer.
- e) Änderungen der Satzungen.

§ 9

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April^k.

§ 10

Für eine etwaige Auflösung der Historischen Kommission ist Zweidrittelmehrheit der zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erforderlich, wobei gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens im Sinne der wissenschaftlichen Aufgaben der Kommission zu beschließen ist.